

Manfred Schmidt
Oberverwaltungsrat a.D.

85598 Baldham, den 15.02.2017
Ligusterweg 7
Tel.: 08106 – 34660
E-Mail: mautidt@gmx.de

Bayerischer Staatsminister für Bildung, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Herrn

Dr. Ludwig Spaenle, MdL

Aberkennung bzw. Verlust des Körperschaftsstatus der evang.-luth. und der röm.-kath. Kirche in Bayern sowie Kündigung der mit ihnen bestehenden Kirchenverträge

Sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Spaenle,

ich bitte Sie hiermit und beantrage, den beiden sog. „Amtskirchen“ den privilegierten **Status** als Körperschaften des öffentlichen Rechtes wegen **beharrlicher Rechtsuntreue** zu **entziehen** und den **Verlust** dieses Status **festzustellen**; beide Religionsgemeinschaften sind fortgesetzt und nachhaltig **rechtsuntreu** durch das von ihnen ungeniert praktizierte, aber gleichwohl **verfassungswidrige „Kirchenasyl“**.

Des weiteren beantrage ich und bitte Sie, auf die **Kündigung** der mit den beiden Religionsgemeinschaften bestehenden **Kirchenverträge** hinzuwirken, soweit sie mit dem Freistaat Bayern bestehen und über den Bundesrat bei der Bundesregierung ihre Kündigung zu veranlassen, soweit sie mit der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

Begründung:

Die genannten Religionsgemeinschaften und sog. Amtskirchen verhielten und verhalten sich langandauernd und nachhaltig **rechtsuntreu** durch die unverminderte Praktizierung von **verfassungswidrigem Kirchenasyl**, das sie teilweise sogar noch **glorifizieren** sowie **heroisieren** und unverfroren sozusagen als **Muster-Beispiel** für funktionierende Demokratie **mißdeuten**.

Als Beleg füge ich in der Anlage einen Auszug aus dem kirchlichen Mitteilungsblatt der Petri-Gemeinde Baldham/Vaterstetten („Gemeindebrief“) bei, wonach der Leiter des örtlichen Pfarramtes das aus seiner Sicht erfolgreiche Kirchenasyl für einen Flüchtling aus Sierra Leone bejubelt und auch noch als **Ausdruck gut funktionierender Demokratie anpreist**.

Da nach dem **Rechtsstaatsgebot** des Art. 20 Abs. 2 unseres Grundgesetzes (GG) das **Gewaltmonopol** ausschließlich dem **Staat** obliegt, ist der amtskirchliche **Verfassungsverstoß** gegen den **Kernbereich** des **Rechtsstaates** derart offenkundig, daß es keiner zusätzlichen Begründung bedarf:

Kirchenasyl ist mit unserer Rechtsordnung nicht vereinbar.

Selbst irgendwelche moralischen Beweggründe scheiden aus, da alle humanitären Erwägungen bereits in die zahlreichen Bestimmungen bis hin zum ausgedehnten Abschiebeschutz „eingepreist“ sind.

Inhaltsgleich stellte das Ihr Kabinettskollege, der Bayer. Staatsminister des Innern, bereits in dem als Anlage beigefügten Schreiben aus dem Jahre 2014 unmißverständlich fest.

Nicht zu folgen ist ihm allerdings bei seinen Ausführungen zur Duldung von Kirchenasyl und auch nicht bei seinem **diffusen Hinweis** auf die angeblich besondere Stellung der beiden Amtskirchen in Deutschland.

Zusätzlich zu dieser verfassungsrechtlichen Irrelevanz sei zusätzlich relativierend darauf hingewiesen, daß ohnedies nur noch insgesamt rund 50 % der Bevölkerung einer der beiden Amtskirchen angehören; die Tendenz ist weiter fallend.

Der den beiden Kirchen durch Art. 140 GG mit seiner Inkorporierung des Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) zunächst weiterhin garantierte privilegierte Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts setzt allerdings **Rechtstreue unabdingbar** voraus.

Deren nun schon ständige Mißachtung durch das unstreitig **verfassungswidrige**, um nicht zu sagen **verfassungsfeindliche**, Kirchenasyl erfordert nunmehr den **Entzug** dieses privilegierten Status bzw. verlangt eine entsprechende **Verlusterklärung**.

Hans Michael Heinig kommt in seinem Werk „Die Verfassung der Religion“ (Mohr-Siebig Verlag, Tübingen 2014, ISBN 978-3-16-153589-5 mit zahlreichen Beiträgen zum Religionsverfassungsrecht) zu der Erkenntnis, daß

*„aus verfassungsrechtlicher Sicht eine **Rückabwicklung der Verleihung des Körperschaftsstatus** nicht nur möglich, sondern sogar unter bestimmten Umständen **zwingend geboten** ist“.*

Nach BVerfGE 102, 370 (390) zieht die Verfassung durch ihre grundlegenden Wertentscheidungen der Handlungsfreiheit der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften Grenzen, bei deren Überschreitung das GG die Verleihung des Körperschaftsstatus verbietet, was im Umkehrschluß auch auf dessen Aufhebung anzuwenden ist; ein **Entzugsermessen** wird **nicht eingeräumt**.

Die **Zuständigkeit** Ihres sehr geschätzten Hauses ergibt sich aus Art. 1 Abs. 5 des Bayer. Kirchensteuergesetzes (**KirchenStG**).

Freilich sind die beiden „Amtskirchen“ dann auch **nicht mehr berechtigt**, „*aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten.... **Steuern zu erheben**“ („Kirchensteuer – ade“).*

Die – außerhalb Deutschlands ohnedies nahezu unbekannte – Kirchensteuer erbrachte im Jahre 2016 für beide „Amtskirchen“ zusammen 11,7 Mrd. €, für die röm.-kath. 6,3 Mrd. und für die evang.-luth 5,4 Mrd. €.

Sie können sich stattdessen jederzeit privatrechtlich organisieren und von ihren Mitgliedern Beiträge etc. erheben, allerdings dann nicht mehr mit staatlicher Hilfe.

Die an die staatliche Einkommensteuer gekoppelte Kirchensteuer und ihr staatlicher Einzug stellen ohnedies seit langem ein echtes **Ärgernis** in weiten Kreisen der Bevölkerung dar.

Zur Gesamt-Problematik darf ich Sie u.a. auf eine grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Rechtstreue (BVerfGE 102, 370) ebenso aufmerksam machen wie im Schrifttum auf S. Koriath, „Loyalität im Staatskirchenrecht?“, GS für B. Jeand’Heur, 1999, S. 221 ff. und „Erwerb und Verlust des Körperschaftsstatus.....und zur

Verfassungsmäßigkeit des Art. 26a KirchStG“ von Stefan Koriath und Kai Engelbrecht Archiv f. kath. Kirchenrecht, 2007, Band 176.

Sowohl die in der Weimarer Zeit mit der evang.-luth. Kirche in Bayern als auch die sog. Konkordatsverträge mit der röm.-kath. Kirche während der Nazi-Schreckensherrschaft abgeschlossenen Verträge stellen Relikte aus längst vergangener Zeit dar.

Ihr ursprüngliches Ziel der Beseitigung bzw. Milderung der Säkularisationsfolgen haben sie längst erreicht bzw. sogar schon mehr als notwendig erfüllt.

Evtl. Ablösebeträge sind im Zuge der Kündigungen nur dann und nur insoweit zu vereinbaren, als sie rechtlich zwingend geboten sind, wobei freilich die jahrzehntelangen „finanziellen Wohltaten“ gegenüber beiden Amtskirchen angemessen zu berücksichtigen sind.

Die weithin unbekannte Tatsache, daß z.B. der bayerische Steuerzahler das **Monatsgehalt** des Landesbischofs der evang.-luth. Kirche in Bayern von rund **11.000 €** ebenso zu tragen hat wie zusätzlich die – aktuell nicht bekannten – Monatsgehälter der acht Mitglieder des Landeskirchenrates, kann bei objektiv denkenden Menschen nicht auf Verständnis stoßen.

Unabhängig von dieser nicht hinnehmbaren Rechtslage und Vertragssituation müßte eigentlich schon das **Selbstverständnis** einer **Religionsgemeinschaft** die **Eigenfinanzierung** aus kirchlichen Mitteln (Beiträgen etc.) als unumgänglich erachten; das Geld wird zwar ohne Stolz allzu gerne genommen, aber gleichzeitig wird auch noch nachhaltige **Rechtsuntreue** praktiziert...

Ich werde diesen Antrag Presse, Funk und Fernsehen sowie interessierten Bürgern zugänglich machen.

Im Falle einer unzureichenden Antwort werde ich u.a. auch versuchen, meine Anliegen in den kommenden Wahlkämpfen zu thematisieren, zumal sie sich sehr gut für demokratische und sachliche Auseinandersetzungen und Diskussionen eignen.

Rein vorsorglich stelle ich in meiner Eigenschaft als „gläubiger Sünder“ und regelmäßiger Gottesdienstbesucher seit Jahrzehnten fest, daß ich trotz dieser „Fundamental-Anliegen“ unvermindert an meiner ehrfürchtigen Wertschätzung für die christliche Religion festhalten werde, auch wenn ich das allzu irdische „**amtskirchliche Gebaren**“ in vielerlei Hinsicht bis hin zu ihrer **einseitig politisch- ideologischen Ausrichtung** nicht mehr hinnehmen will.

Freundliche Grüße

Manfred Schmidt, Gemeinderat ununterbrochen seit fast 21 Jahren

Gründer und Vorsitzender der Manfred-und-Ute-Schmidt-Sozialstiftung